



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 24. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Inkrafttreten der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Biogasanlage Ziegeleiweg, vom 30. Juni 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“ der Stadt Visselhövede vom 30. Juni 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 6. Juli 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 24. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2010 vom 9. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. Juni 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Alter Sportplatz“ in der Gemeinde Wohnste vom 11. Juni 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sportplatz Behrmann“ in der Gemeinde Wohnste vom 11. Juni 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.06.2010 über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 15. Juli 2010

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Im Ortsteil Ostervesede der Gemeinde Scheeßel ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Ortsteil Ostervesede der Gemeinde Scheeßel vom 17.07.2009 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 24.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Visselhövede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Bleckwedel, Bretel, Buchholz, Dreeßel, Jeddungen, Kettenburg, Lüdingen, Moordorf, Nindorf, Ottingen, Visselhövede, Wehnsen und Wittorf. Sie sind Eigentum der Stadt Visselhövede.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Visselhövede.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Visselhövede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede.

(3) Die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Visselhövede mit Ausnahme der Friedhöfe Moordorf und Bretel.

(4) Die Verwaltung und Unterhaltung des Kleinstfriedhofes in Bretel obliegt der „Friedhofsinteressengemeinschaft Bretel und Neu-Bretel“.

Die Verwaltung und Unterhaltung des Kleinstfriedhofes in Moordorf obliegt dem „Friedhofsförderverein Moordorf e. V.“.

§ 3 Friedhöfe in den Ortsteilen

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht oder
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (2) Die Stadt Visselhövede kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Visselhövede kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsgärtners und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren (z. B. Fahrräder müssen geschoben werden).
Der Transport von Leichen im Kraftwagen zur Friedhofskapelle ist gestattet.
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- j) private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof abzulagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Visselhövede. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen gem. § 1 erteilt die Stadt Visselhövede durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, welche alle 3 Jahre erneuert werden muss. Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Auftraggeber die erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt Visselhövede genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen **keinerlei Abraum ablagern**. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Stadt Visselhövede kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 - 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung der Bestattung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen sowie der Stadt Visselhövede mitzuteilen, wer die Bestattung ausführt. Es kann verlangt werden, dass der Ablauf der Feierlichkeiten vorher bekannt gegeben wird. Sie müssen dem Charakter und der Würde des Ortes entsprechen. Soll die Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen ist das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

(3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Visselhövede in den ersten Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Visselhövede nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Visselhövede in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 5), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 1 „Entziehung des Nutzungsrechts“ können Leichen oder Aschen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugaben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten im Rasen
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Pflegewahlgräber
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
 - g) Urnenreihengrabstätten im Rasen
 - h) Urnengrabstätten im „Ruhepark“
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (4) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung mit Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - c) Reihengrabstätten im Rasen
- Die Grabstätten haben folgende Maße:
- d) Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - e) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre und Pflegereihengrabstätten
Länge 2,40 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - f) Reihengrabstätten im Rasen
Länge 2,75 m, Breite 1,25 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben, hier reicht ein Hinweisschild auf der Grabstätte aus.
- (5) Für Reihengrabstätten im Rasen ist die Friedhofsverwaltungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.
Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinsetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer erworben und deren Lage im Benehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird.

(2) Nach einer erfolgten Erdbestattung können bis zu vier Urnen in einer Erdbestattungsstelle beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht kann um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, auf dem Visselhöveder Friedhof nicht über 4 und auf den anderen Friedhöfen nicht über 6 Grabstellen vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen.

(5) Pflegewahlgräber werden maximal mit 2 Stellen in einem von der Stadt ausgesuchten Friedhofsteil vergeben. Die Grabstätten werden von der Stadt mit Rasen angesät und gepflegt. Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine kurze Pflanzfläche bis zu einem Drittel der Grabstätte selbst zu gestalten, ebenso kann eine Grabplatte in das Rasengrab eingelassen werden oder ein auf einer Platte befestigter Kissenstein aufgestellt werden. Die Maße dieser Grabplatte werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. § 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Wahlgräber haben eine Länge von 2,40 m. Die Breite ergibt sich aus der Anzahl der zu erwerbenden Stellen bei einer Grundbreite von 1,20 m.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde für das Nutzungsrecht.

(8) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger Übertragung über:

- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder.
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll.

(11) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 10 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 10 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenveränderung unverzüglich anzuzeigen.

(13) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(14) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, es sollten jedoch mindestens zwei zusammenhängende Plätze verbleiben.

(15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nur auf Antrag zulässig. Es wird eine Sondergebühr gem. Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 16 **Beisetzung von Aschen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
- b) Urnenreihengrabstätten im Rasen
- c) dem „Ruhepark“
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13 Abs. 2 c und d)

(2) Die Beisetzung wird nur unterirdisch gestattet, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) anonyme Urnenreihengrabstätte	0,75 m Länge	0,75 m Breite
b) Urnenreihengrabstätte im Rasen	1,00 m Länge	1,00 m Breite
c) Grabstätte im Ruhepark	0,75 m Länge	0,75 m Breite
d) Urnenwahlgrabstätte	1,50 m Länge	1,50 m Breite

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Rasen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,75 x 0,75 m bzw. 1,00 x 1,00 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei den Urnenreihengrabstätten im Rasen kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinmetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen und Urnenreihengrabstätten im Rasen. Es darf kein Schmuck o. ä. auf die Grabstätten gelegt werden.

(6) Der Ruhepark auf dem Gelände des Friedhofes in Visselhövede wird von der Stadt gestaltet und unterhalten. Die Bepflanzung und Gestaltung wird nach Bedarf entwickelt und fortgeführt.

Im Ruhepark dürfen nur vergängliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich.

Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einer zentralen Gedenksäule erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auf für den Ruhepark.

(7) Der Ablauf der Ruhefrist bei Wahlgrabstätten beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen. In diesen Fällen hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17

Begräbnis für Obdachlose und sozialschwache Personen

Obdachlose oder sozialschwache Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Visselhövede gewohnt haben bzw. im Stadtgebiet verstorben sind und keine Angehörigen oder verwertbares Vermögen vorhanden ist, werden grundsätzlich auf anonymen Gräberfeldern beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist **vorher** bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die Stadt ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler sind nach erfolgloser Aufforderung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 20

Höhe der Grabmäler

(1) Grabmäler auf Reihengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Stehende Grabmäler bei Kindergräbern 0,70 m Höhe, bei Gräbern für Erwachsene 1,10 m Höhe.

(2) Grabmäler auf Wahlgrabstätten dürfen nicht höher als 1,20 m sein, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber/in der Bescheinigung über den Erwerb der Grabstätte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt Visselhövede ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Größe der Grabhügel beträgt:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) bei Erwachsenen-Gräbern | 1,80 x 0,90 m |
| b) bei Kinder-Gräbern | 0,90 x 0,40 m. |

(3) Die Grabbeete dürfen im Endzustand bis zu 15 cm hoch sein.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die/der Inhaber/in der Bescheinigung über den Erwerb des Nutzungsrechts, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten auf ihre Kosten abzuräumen, d. h. Sträucher, Bäume, Grabmale, Einfriedungen sind zu entfernen.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Alternativ kann die Pflege für ein Wahlgrab oder Reihengrab für Erdbestattungen für einen Zeitraum von 10 Jahren an die Stadt abgegeben werden. Dieser Zeitraum kann nach Ablauf verlängert werden.

Die Grabstätte ist in diesem Fall vom Nutzungsberechtigten zu räumen und wird von der Stadt gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt mit Bodendeckern bepflanzt und saubergehalten. Sie unterhält die Grabstätte jedoch nur solange als das entrichtete Entgelt ausreicht.

(7) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Visselhövede.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Bänke und Stühle dürfen auf Reihen- und Urnenwahlgrabstätten nicht aufgestellt werden.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 23 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt, eingeebnet und gem. Abs. 3 gepflegt werden, wenn dieser Zustand trotz zwei schriftlicher Aufforderungen in einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Verantwortliche. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(3) Die Grabstätte wird mit Rhododendren bepflanzt und Rindenmulch bedeckt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und die Friedhofsverwaltungs- u. Friedhofunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 25

Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Alle Leichen sind aus gesundheitlichen Gründen binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenkammern zu überführen, sofern nicht innerhalb der gleichen Frist eine Überführung nach auswärts erfolgt.

(3) Leichen, die von auswärts überführt werden, sind in die Leichenkammern einzuliefern, sofern die Beisetzung nicht unmittelbar im Zuge der Überführung erfolgt.

(4) Sofern keine gesundheitstauferichtigen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen verschlossen in die Leichenkammern gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapellen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Visselhövede bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Stadt Visselhövede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die von der Stadt Visselhövede verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu erheben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt
- b) entgegen § 6 Absatz 3
 - ba) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Flächen außerhalb der Wege, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt
 - bb) die Wege unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - bc) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,
 - bd) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen ablagert,
 - be) Druckschriften verteilt, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - bf) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt,
 - bg) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - bh) Film-, Ton-; Video erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken
 - bi) Tiere mitbringt
 - bj) Private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof ablagert,

- c) als Gewerbetreibender
 - ca) entgegen § 7 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - cb) entgegen § 7 Absatz 2 mit Arbeiten beginnt, ohne dass ihm oder seinem Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder diese nachgewiesen wurden,
 - cc) entgegen § 7 Absatz 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - cd) entgegen § 7 Absatz 4 Werkzeug und Maschinen unzulässig lagert,
 - d) entgegen § 19 Absatz 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - e) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - f) Grabmale entgegen § 22 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Absatz 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.02.2005 und alle übrigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Visselhövede, den 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 nachstehende Änderung des Friedhofsgebührentarifs beschlossen:

§ 1

Im Gebührentarif werden die Ziffern 4.11, 4.21, 5.11, 5.21 und 7.2 neu aufgenommen. Sie erhalten folgende Fassung:

4.11	Pflegewahlgrab 1 Stelle	2.600,00 €
4.21	Pflegewahlgrab 2 Stellen	3.700,00 €
	Zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung	135,00 €
5.11	Verlängerungsgebühr jährlich für ein Pflegewahlgrab 1 Stelle	87,00 €
5.21	Verlängerungsgebühr jährlich für ein Pflegewahlgrab 2 Stellen	124,00 €
7.2	Anpflanzung einer Wahlgrabstätte/Reihengrabstätte mit Bodendeckern gem. § 23 Abs. 6 pro Grabstelle	300,00 €
	Anschließende Pflege pro Jahr und Stelle	70,00 €
	Zusätzliche Kosten durch Einsenksschäden oder extremen Witterungsverhältnissen werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, d. 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
Twiefel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 48,00 € zuzüglich 16,-- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an bis zu 2 Fraktionssitzungen im Monat und darüber hinaus für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 16,-- € gezahlt.

Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Entschädigung für weitere Fraktionssitzungen gezahlt wird.

(2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 16,-- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 16,-- € wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw. gewährt, sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.

(4) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,-- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

(5) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 16,-- € gezahlt. Im übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

(1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	80,- €
b) der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	75,- €
c) die Beigeordneten	43,- €
d) die Vorsitzenden von Fraktionen bis zu 4 Mitgl.	80,- €
e) mit 5 und mehr Mitgliedern	145,- €

(2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,-- €.

(3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.

(4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrkostenersatz

(1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt			Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	bis 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,10 €
b)	6 - 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,20 €
c)	11 - 15 km	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,30 €
d)	16 - 20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,40 €

(2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.

(3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstausschlag

(1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§ 1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 11,-- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstausschlag wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.

(2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 11,-- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe besteht.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,-- € beanspruchen.

(4) Der Verdienstausschlag pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 53,50 € und im Falle des Absatzes 3 auf höchstens 35,-- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

(1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	in Ortschaften	bis zu 250 Einw.	96,-- €
b)	in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	150,-- €
c)	in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	176,-- €
d)	in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	202,-- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstausschlag.

Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Stadtbrandmeister	160,00 €
b) der stv. Stadtbrandmeister	16,00 €
c) die Ortsbrandmeister von Visselhövede und Jeddigen	64,00 €
d) die übrigen Ortsbrandmeister	51,00 €
e) die stv. Ortsbrandmeister (gleichz. Sicherheitsbeauftragte)	13,00 €
f) die Gerätewarte pro Feuerwehrfahrzeug und vergleichbarer Geräteeinheit (zusätzlich 50 % für die Stützpunkte Visselhövede und Jeddigen)	6,50 €
g) die Jugendwarte	19,00 €
h) die Kammerwarte	13,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter für das gesamte Stadtgebiet	6,50 €
j) Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet	13,00 €
k) stv. Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet	6,50 €
l) Funkbeauftragte	13,00 €
m) Schriftführer im Stadtkommando	2,70 €
n) Pressewart	8,50 €

(2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausschlägen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 32,- €.

(3) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an den Landesfeuerwehrschulen, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Archivpfleger und Schiedsmann

(1) Dem von der Stadt Visselhövede bestellten ehrenamtlichen Archivpfleger wird als Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung innerhalb des Stadtgebietes eine Aufwandsentschädigung von 210,- € monatlich gezahlt.

(2) Der für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsmann erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,60 € zuzüglich 5,60 € pro abgeschlossenem Fall.

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen dem Schiedsmann und seinem Vertreter.

(3) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Die Satzung über Auslagen- und Verdienstausschlagersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 21.06.2001 einschließlich der entsprechenden Änderungssatzung wird aufgehoben.

Visselhövede, den 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

(L. S.)

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder können in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen werden, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist die Vorlage des Impfausweises des Kindes.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung nach der vorhergehenden Behandlung eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.

- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6

Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitagvormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr - 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.

Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf werden Spätdienste angeboten.

- (2) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
 - a) Während der nieders. Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst wird zentral im Kindergarten Fabula angeboten. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b) Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c) Während der nieders. Weihnachtsferien.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Änderungen der Betreuungszeiten im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 können auf Antrag zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus. Hortkinder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen -, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungs- berechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldig fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.
 - aus pädagogischen Gründen: z. B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind von 160,-- € und für die Kernzeiten der Ganztagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr von 320,-- € festgesetzt.
- 1a) Für die Betreuung im Kinderhort wird die Gebühr anteilig nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit berechnet. In den Schulferien erhöht sich die Gebühr für die gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Betreuungsstunden.

- 1b) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 2) wird eine zusätzliche Gebühr von 5,-- € je Tag für die Halbtagsbetreuung und 10,00 € für die Ganztagsbetreuung erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich um 50 %, wenn eine Ermäßigung der regulären Monatsgebühr unter 96,00 € erfolgt ist.
- 1c) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich jeweils gesondert 5,-- € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 2,-- € für jede Viertelstunde nacherhoben.
- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung (beim Kinderhort anteilig s. § 8 Absatz 1 a) ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	64 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	80 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	96 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	112 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	128 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	144 €
	darüber bzw.	keine Angaben			160 €

- (3a) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	128 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	160 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	192 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	224 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	256 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	288 €
	darüber bzw.	keine Angaben			320 €

- (4) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100,-- € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (5) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
- (5) Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern/Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (lt. Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 - 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 9 **Anrechenbares Einkommen**

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
 - a) aus dem Bruttoarbeitslohn lt. Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich:
 - aa) Werbungskosten
 - ab) Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
 - ac) Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
 - ad) Renten und dauernde Lasten/Vorsorgeleistungen
 - b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
 - ba) Unterhaltszahlungen
 - bb) Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 - bc) pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten (400 €-Jobs) usw.
 - bd) steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 - be) sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z. B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 - bf) Versorgungsbezügen
 - bg) Mieten und Pachten
 - bh) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - bi) Elterngeld

Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII
- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:
 - a) Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
 - b) Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt.
In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 10 **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Visselhövede, 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

**Änderung der Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Visselhövede**

Der § 4 Absatz 2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede wird wie folgt neu gefasst:

Im Innenstadtbereich (Goethestraße, Große Straße, Süderstraße, Schäferstraße, Zu den Visselwiesen, Marktplatz, Lindenstraße), im Bereich der Visselseen, in der Lönsstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Auf der Loge sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
Der Aufenthalt für Hunde im Visselsee III (natürliche Badestelle) ist verboten. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Visselhövede, 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

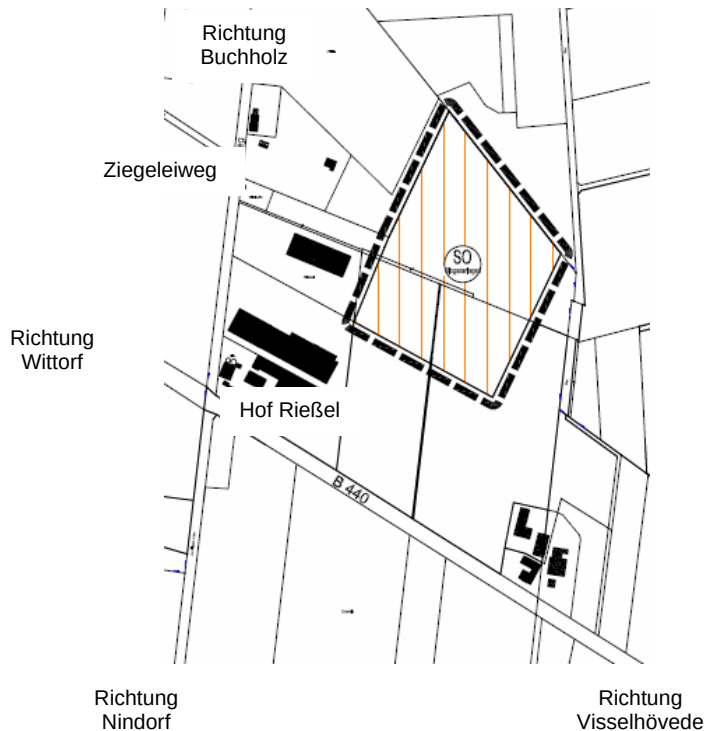
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

**Inkrafttreten der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede,
Bereich Biogasanlage Ziegeleiweg**

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i. V. m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.04.2010 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 30.06.2010, Az. 63 ROW-61 72 60/108, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 30.06.2010

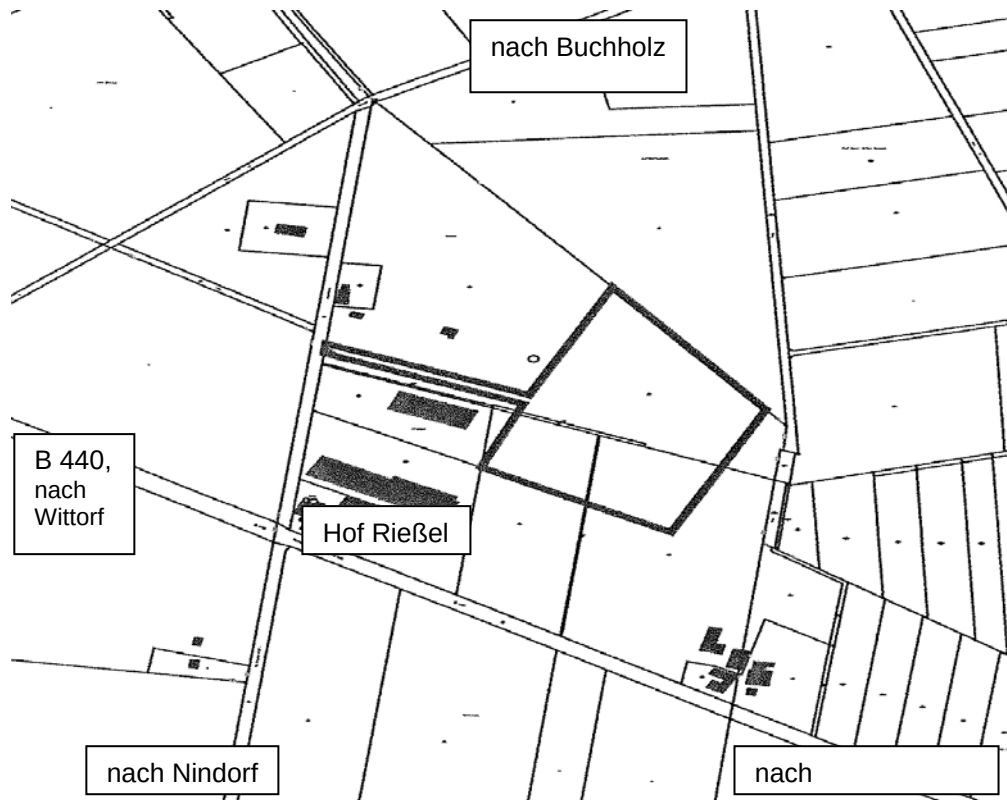
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 67 „Ziegeleiweg“ beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden, der durch Veröffentlichung in diesem Amtsblatt rechtskräftig wird.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 30.06.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.06.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/107) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 36. Änderung des Flächenutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 06.07.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 den Bebauungsplan Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Ziel der Satzung ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden gewerblichen Betriebes „Telefonbuchverlag für den Elbe-Weser-Raum GmbH“ einschließlich der vorgesehenen Erweiterungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Fahrenndorf, Flur 3, nördlich des Oste-Hamme-Kanals und östlich der Straße „Fahrendahl“. Es umfasst die Flurstücke 46/4, 46/6 und teilweise 46/15. Es ist ca. 3.285 m² groß. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 24. Juni 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 09.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.703.200 Euro
	in der Ausgabe auf	1.703.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	322.000 Euro
	in der Ausgabe auf	322.000 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Oerel, 09.06.2010

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 15. Juli 2010

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 16.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.154.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.226.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	52.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	52.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.063.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.047.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	927.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.158.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	125.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.700,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.116.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.223.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 125.000,00 € festgesetzt.
Davon entfallen 125.000,00 € auf die mittelfristige Zwischenfinanzierung des Erwerbes von Bauland.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Selsingen, 16.06.2010

Borchers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.07.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/098 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Juli 2010

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Alter Sportplatz“ in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, den 11.06.2010

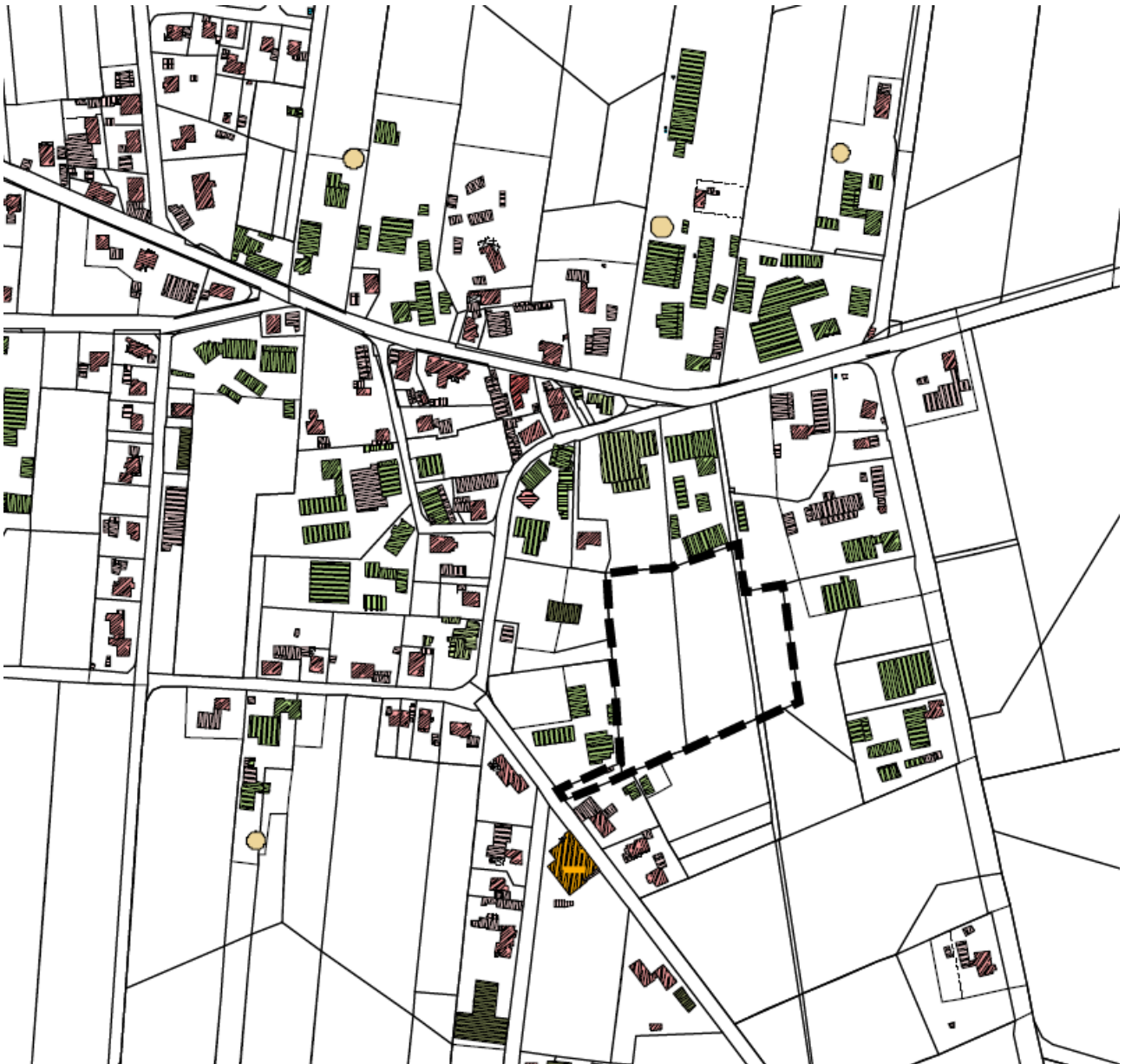
Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sportplatz Behrmann“ in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 11 „Sportplatz Behrmann“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, den 11.06.2010

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

D. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.06.2010 über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30. Juni 2010 veröffentlichte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel wird wie folgt berichtigt:

Die in der Anlage zu § 9 Abs. 1 enthaltene Aufstellung der „Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel“ enthält fehlerhafte Beträge. Sie wird durch die nachstehend aufgeführte Aufstellung ersetzt:

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 130,00 Euro <i>nachmittags</i> 130,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro <i>nachmittags</i> 150,00 Euro	unter 1636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>vormittags</i> 170,00 Euro <i>nachmittags</i> 170,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Oerel, den 15. Juli 2010

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.